

## II.

## Der Bücherverlag

in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums abermals erwogen.

Da ich in allen Geschäften, auch in meinem eigenen, Freiheit und Konkurrenz behaupten zu müssen glaubte; so wird man es mir hoffentlich nicht übel nehmen, wenn ich auch in Ansehung des Buchhandels freimüthig und standhaft eine gleiche Meinung äussere. \*) Ich habe schon einen kleinen Aufsatz — der Bücherverlag, in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums, erwogen, zu Hamburg 1773. 8. herausgegeben, den man für unpartheisch ansehen kann, da ich eines Theils den Buchhändler gegen den Selbverlag der Schriftsteller, andern Theils aber auch das Publikum gegen Beeinträchtigung von Monopolisten zu vertheidigen gesucht habe. Nunmehr giebt mir

\*) Zu meiner Beruhigung finde ich, daß auch Herr Krause es gewagt hat, die Freiheit des Nachdrucks öffentlich zu vertheidigen: Ueber das Eigenthum an Geisteswerken im deutsch. Museum 1783. 1 B. S. 410. und im Neuen deutschen Mus. 1790. 9 St. S. 934.

mir eine Schrift — Wider und für den Büchernachdruck, bei Gelegenheit der zukünftigen Wahlkapitulazion gedruckt im Reich und für das Reich. 1790. 8. und deren Beantwortung: Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub. 1790. 8. Anlaß noch einiges in Betracht der Gründe, die von angesehenen Männern gegen den Nachdruck geäußert sind, hinzuzufügen. Vieles darüber nachzulesen verstaten zwar meine Umstände nicht: ich habe mir aber ehemals Einiges zu Herrn Hofrath Feders Aufsatz vom Eigenthume des Bucherverlags \*) und Einiges aus den Verhandlungen im Oberhause zu London angemerkt, welches mir zu gegenwärtigem Zwecke Anleitung geben kann.

Rechtsgelahrte und Philosophen haben sich um die Wette bemühet, hier ein außerordentliches, mit dem Verkauffe nicht veräußertes Eigenthumsrecht zu erkünsteln, welches dann, wenn es erwiesen würde, die Ausdrücke von Raub und Diebstahl, die man sonst nur für schlechte Scheltworte zu halten hätte, entschuldigen möchte: aber damit, daß man es so oft und laut wiederholt, wird es nicht erwiesen.

Die Rechtsgelahrten nehmen ihre Zuflucht zu einer metaphysischen Spitzfindigkeit, wenn sie sagen, daß Geistes- Eigenthum (literary property) werde nicht mit

\*) Im Göttingischen Magazine 1780. I Stük S. 1. II St. S. 221. III St. S. 459.

mit der Materie des Buches dem Käufer übertragen. Aber das wahre Geistes-Eigenthum, der Ruhm, daß die Gedanken sein und keines andern sind, bleibt, wider Kanzler von Ludewig gar wohl urtheilte, dem Verfasser allein, auch nach dem Tode noch. So hat man auch immer den Ausdruck, daß ein Schriftsteller, dem andern etwas abgestohlen habe, nur dann gebraucht, wenn jener des andern Gedanken für die seinigen ausgegeben, und nicht wenn er sie sonst genutzt hatte. Die englischen Advokaten spotten über ein solches verkäufliches und dem Käufer doch nichtüberlassenes Gedanken-Eigenthum: „So lange einer seine Gedanken bei sich behielte, waren sie in seinem Besitze: wenn er sie aber bekannt gemacht hätte, könne sie ein jeder nutzen.“ \*)

Wir wollen indessen die Folgen dieser Behauptung nur juristisch untersuchen — Eigenthum — last uns doch dies wichtige Wort welches Obrigkeiten so wohl als Privatpersonen heilig sein sollte, nicht mißbrauchen! Eigenthum, denke ich, gilt uneingeschränkt der Besitzer mag damit verfahren wie er will, von einem

\*) London Chronicle 1774. Febr: 10. N. 2679. Die Anmaassung des beständigen Gedanken-Eigenthums ward für metaphysische Grille und Nonsense erklärt: Jeder S. 462. Die Acten der Prozesse in Edinburg und London sind daselbst S. 459. angeführt.

nem Ende der Erde bis zum andern und von Zeit zu Zeit. Wenn also das Recht über eine Schrift, die man herausgegeben hat, noch Eigenthum wäre und bliebe, so wär es auch unerlaubt, ein Buch nachzudrucken, davon es dem Verfasser etwa beliebt hätte, nur so kostbare Exemplare drucken und nie wieder auflegen zu lassen: desgleichen ein Werk, das in Ost- oder Westindien gedruckt worden. Und wenn es auch seit mehreren Jahren vergriffen wäre, so müßten doch erst die Erben des Verfassers und Verlegers per proclama aufgefordert werden ehe man es pro re delicta erklären könnte. Dies sind klare Folgerungen, welche doch die Verteidiger des bleibenden Eigenthums verkaufter Schriften nicht zugeben können. Sollte denn z. B. Luthers Bibel-Üebersetzung ein ewiges Eigenthum der Erben des ersten Verlegers bleiben? Es sind auch die Rechtsgelehrten von jeher keinesweges einstimmig darin gewesen, den Nachdruck für unrechtmässig zu erklären. Über Cicero, wenn ich nicht irre, sagt schon, daß ein Advokat wohl, nach Umständen, einen Satz behauptete, den er selbst nicht gegründete hielt.

Ich wende mich also zu dem oben erwähnten berühmten Philosophen. Dieser geht hier in die Rechtsgelehrsamkeit über und urtheilt — „Aus dem Begriffe von Eigenthum folge, daß jeder sein Eigenthum unter so mancherlei Einschränkung, als er wolle, veräußern könne, und daß die Einschränkung, als natürlich, sich von selbst

„selbst verstehe, der Verkäufer wolle sein Recht veräußern, woraus ihm Schaden entspränge.“ \*)

So sollte es also künftig nicht mehr heißen — *Vit clarissimus in publicum edidit; sondern sub certa restrictione venale exponit!* \*\*) Doch, dies bei Seite gesetzt: wenn sich nur ein solches philosophisches Handelsgesetz in Praxi anwenden liesse. Der Schluß, so scharfsinnig er auch erdacht ist, muß doch fehlerhaft seyn, denn er führt gleichfalls weiter, als einer der Vertheidiger zugeben würde. Was könnten nicht aus einer solchen *reservatione mentali* oder *subintellecta* für Schadenklagen entstehen? Wenn minderere Gewinn für Schaden gerechnet werden soll, so entspringt dem Verleger auch Schaden aus einer Uebersetzung, \*\*\*)

auch

\*) Götting. Magazin 1780. S. 6.

\*\*) Herr von Ludewig, der selbst Schriftsteller und Rechtsgelehrter war, urtheilt — „die Absicht des Bücherschreibens ist nicht unedler Gewinn, sondern Wahrheit und Weisheit auszubreiten. Diese müssen nicht zurück gehalten, sondern jedem die freieste Gelegenheit, sie zu erlangen, eröffnet werden, — wie der Verfasser wider und für den Büchernachdruck S. 33 anführt, dem ich diese aufgesundene Stelle nicht abstreifen will.

\*\*\*) Ich erinnere mich, daß einer der Vertheidiger des Gedanken: Eigenthums wirklich so strenge gewesen, auch die Uebersetzungen für unerlaubt zu erklären.

auch aus einem Auszuge, \*) auch aus einer etwas ausführlichen Rezension, und besonders aus dem Titel der Rezensenten, (welchem denn durch diesen Ausspruch ein für allemal aufs bequemste gewehrt würde,) auch aus dem Ausleihen, u. s. w. Soll denn alles dieses auch unerlaubt seyn? wie es ja seyn müßte, wenn jener Grundsatz gelten sollte: denn gewis möchte es der Verkäufer mit seiner *reservatione mentali* bei Veräußerung seiner Schrift auch untersagt wissen.

Wir müssen also wohl gestehen, daß eine solche *reservatio*, welche *ipso facto* der Handlung des öffentlichen Verkaufs, und besonders der Bekanntmachung eines litterarischen Werks widerspricht, wenn sie auch ausdrücklich beigefügt wäre, keine Statt findet. Der Verkäufer und das ganze Publikum nimt das Werk im beliebigen Nutzen daraus zu schöpfen. Sollten *reservationses* gelten, so mögten diese auch wol die andern, nicht weniger natürlichen oder gegründeten, vorbringen, z. B. daß der Verfasser nicht über ein paar Jahre durch eine verbesserte Auflage ihnen den Verlust ihres für die vorige bezahlten Geldes verursachen

\*) Dies erfuhr Herr. Stephanus bei seinem griechischen Wörterbuche, und so großen wahren Schaden hat wol keiner unserer klagenden Versleger durch den Nachdruck erlitten. Davon unten ein Mehrers.

sachen, sondern seine Veränderungen und Verbesserungen besonders drucken lassen sollte. \*) Blosseich: auch, daß man sein Geld wieder verlangte, wenn das Werk dem Titel oder dem Verprechen kein Genüge leiste, u. s. w. Aber, man wird sagen — Kauf bleibt Kauf: also auch Verkauf bleibt Verkauf, d. i. Veräußerung.

“ Sollte jedweder andere denn ein mehreres Recht als der erste Verleger haben, der doch keine neue Auflage ohne Willen des Verfassers zu machen befugt ist. ” \*\*)

Allerdings: denn jener weiß von keinem Kontrakte außer dem Kaufe, und müste also in eine solche, dem Kaufe ganz fremde Bedingung, ausdrücklich eingewilligt haben, wenn er daran gehalten werden sollte: der Verleger aber hatte sich, in Hoffnung des Gewinnes, in diesen Kontrakt mit dem Schriftsteller ausdrücklich eingelassen: so auch hinwiederum der Schriftsteller selbst gegen den Verleger.

“ Dem ersten Verleger entsteht doch gewöhnlicher Weise ein Verlust durch den Nachdruck. ”

Wenn dem auch so ist, so ändert es doch die Eigenschaft und das Recht des Kaufes nicht. Ein Konz  
deuscher

\*) Herr F. meint aber doch S. 14. “ Der Verfasser habe das Recht, in einer neuen Auflage Veränderungen und Verbesserungen zu machen. ”

\*\* Feder S. 12.

donscher Advokat für den Nachdrucker \*) sagt, es sey Schaden ohne Unrecht (*damnum sine injuria*). Man kann auch nichts mit Grunde darauf antworten, daß derselbe auch bei neu erfundenen Kunstwerken eintritt, welche nachzumachen man doch jedem Käufer erlaubt hält. Der Werth und das Wesentliche besteht hier gewis auch nicht in den Materialien, oder in der Arbeit des Handwerkers; sondern in der Erfindung des Urhebers und der Zusammensetzung des Werks. Diese kann ihm auch oft viel mehr Zeit und Aufwand gekostet haben, als dem Schriftsteller die Verfertigung seines Buches, und er konnte nur durch vielfachen Verkauf seiner Maschinen die Ersezzung oder den Vortheil dafür erwarten — So kann auch, wie gesagt, durch einen Auszug aus einem weitläufigen Werke, dem Verfasser und Verleger zuweilen der größte Schaden entstehen. So gieng es dem Henrich Stephanus, der zugleich gelehrter Schriftsteller, Drucker und Buchhändler war. Sein grosses griechisches Wörterbuch (4 Bände in Folio) hatte ihm viele Zeit, Mühe und Kosten verursacht. Nun kam Scapula, machte in einem Bande einen Auszug daraus: das grosse Werk blieb liegen, und der gute Stephanus ward nicht nur um Gewinn, sondern gänzlich um sein Vermögen gebracht. Die vermuthliche oder natürliche Einschränkung

\*) Baron Perrot, Lond. Chronicle N. 2684.



lung des zu machenden Gebrauchs, daferne der Verkäufer desgleichen zu machen befugt wäre, war gewis eben so gegründet, als beim Nachdrucke, und den Nachdruck eines so grossen Werks hatte Stephanus kaum einmahl zu befürchten. Doch hatte er ein Privilegium vom Kaiser Maximilian II auf 8 Jahre, und vom König Carl IX in Frankreich auf 10 Jahre, welche ihn aber gegen den Scapula nicht schützen konnten. \*) Das geringe Verhältniß des Preises, den Scapula für das Werk bezahlt hatte, zu dem wahrscheinlichen Gewinne, den er aus der andern Arbeit ziehen konnte, war hier auch wie beim Nachdrucke. Dergleichen Gründe werden gleichwohl gegen den Nachdruck gebraucht, und doch wird man nicht behaupten, daß um solcher Gefahr, oder um des Schadens willen, den Einzelne leisten könnten, auch Auszüge, Uebersetzungen, \*\*) u. s. w.

verbot

\*) Der einzige Rath für den Stephanus wäre gewesen, nun noch den Scapula nachzudrucken, und dieses mit einigen Verbesserungen, und mit öftere Hinweisungen — *“Hæc plenius in lexico.”* So mögte mancher Gelehrte den Auszug als Index, und dabei noch das völlige Lexicon gekauft haben.

\*\*) Die Uebersetzungs-Fabrikken unserer berühmtesten Herren Buchhändler suchen gewis durch berühmte Verbesserungen, Zusätze, u. s. w. den Verleger der Urschrift allen ihnen nur möglichen

verboten werden sollten. Ueberdies wird auch der Verlust, den der Verleger beim Nachdrucke leidet, viel zu hoch angeschlagen, und soll eigentlich nur mindern Vortheil als man wünschte bedeuten. \*) Ich meines Theils möchte mit einigen über den Nachdruck laut klagenden Buchhändlern, welche die Werke berühmter — und dabei nicht bereicherter — Schriftsteller verlegt haben, ihren Verlags-Schaden doch wohl theilen! Es ist auch leicht zu errathen, daß der Nachdruck keinen so grossen Eintrag thut, als man vorgiebt. 1) Der Nachdrucker wählt meistens nur solche Werke, die reichlichen Abgang haben, dabei er also wagen kann, ausser den Käufern, welche der erste Verleger schon versorgt hatte, oder, sich lieber die ächte Ausgabe wählen würden, noch auf andere zu hoffen. 2) Er sucht Käufer an allen Enden auf, denen die ächte Ausgabe doch nicht zu Gesicht gekommen wäre, oder welche sich dieselbe, des Preises wegen, doch nicht anders als etwa aus der zweiten Hand angeschafft hätten. Der erste Verleger kann also keineswegen rechnen, daß ihm alle, oder nur ein beträchtlicher Theil solcher Käufer ent-

zogen

den Abbruch zu thun, und die Verfasser mögten oft lieber die Uebersetzungen, dadurch nicht selten ihr Sinn sehr verstellt wird, als allen Nachdruck der Urschrift, verwehren wollen.

\*) Der Verfasser der Schrift: Wider und für den Nachdruck hat dieses umständlich erwogen.

wären. 3) Der Nachdrucker kann keine grosse Auflage machen, weil er fürchten mus, daß der erste Verleger ihm durch eine neue verbesserte Auflage einen Streich friele. 4) Die Nachdrucker haben durch ihre Betrieblichkeit die Lust zu lesen und sich zu unterrichten überall weit mehr verbreitet: sie haben also wiederum auch dem Buchhandel von andern Schriften weit mehreren Absatz verschafft, und dadurch den Abbruch, welche sie durch ihre Auflagen verursachen, völlig ersetzt. Es ist aber nicht einmahl nöthig, auf die vollkommene Aehnlichkeit der Fälle, wo der Verkäufer einen Schaden dulden mus, oder auf die Grösse des Schadens zu dringen. Das mehr oder weniger ändert die klare Frage nicht: diese nämlich — ob man eine Sache mit dem Vorbehalte verkauffen könne, sie nicht zum Nachtheil des Verkäuffers zu gebrauchen? Eben so wenig müßte der Umstand eine Ausnahme machen, „wenn die Einschränkung des Gebrauchs härter wäre als beim Nachdrucke.“ Denn, ist der Satz richtig, fließt er, wie man behaupten will, aus allgemeinen Gründen des natürlichen Rechts, so mus er nothwendig auf alle Fälle gelten, wo der Verkäufer einen besondern Gebrauch der Sache nicht zugestehen wollte. \*)

Man

\*) Hier ist kein Sorites, davon Herr Feder S. 35. warnet, wo man von Schritt zu Schritt schliesset und also jede kleine Abweichung auf Deuts. Magazin, April, 1791. E 6 Ende

Man giebt auch in der That schon die Behauptung des würllichen Eigenthumsrechts auf, da man anfängt zu accordiren. „Wo der Nachdruck keinen beträchtlichen Einflus in den Handel des ersten Verlegers hätte, wie in einem Lande, wo jener sich wenig Absatz versprechen könnte, da liesse sich im zweifelhaften Falle vermuthen, daß der Verkäufer dem Käufer auch den Gebrauch des Nachdrucks überlassen habe.“ \*)

Un:

Ende sehr in Irthum führen könnte; sondern es ist die unmittelbare Anwendung der, für natürlich ausgegebenen Regel — Sagt man aber: „es dürfe einer doch z. B. ein Gewehr nicht zu Verletzung des Verkäufers gebrauchen,“ so ist es ja nicht die Einschränkung beim Verkaufe, welche dieses verbietet, sondern das Unrecht, welches in der Handlung selbst liegt, der Besitzer mag das Gewehr wo er wolle gekauft oder selbst gefertigt haben — So auch: „es sey Unrecht einen Eingangszettel z. B. zu einer Oper, nachzumachen.“ Dieses nur, weil es Falsum, Betrug ist. Der Nachdrucker muß auch seine Ausgabe nicht für die ächte verkaufen, wenn man ihn nicht des Betrugs schuldig erkennen soll — So gehören ferner auch Einschränkungen durch ausdrückliche Staatsgesetze nicht hieher.

\*) Seder S. 19.

Ungefragt doch nicht: denn behielte der Verkäufer ein wahres Recht über den Gebrauch, so behielte er es gegen jeden Käufer und in allen Ländern. Ob ihm vermuthlich wenig oder viel mit seinem Eigenthum gedient sey, wir aber dessen sehr bedürfen, verändert das Verhältnis nicht. Eigener bleibt Eigener und Dieb bleibt Dieb: die Sache mag, so weit vom Hause und jenem von so geringen, uns aber von so grossen Wehrte seyn, als sie wolle. \*)

So verhält es sich auch mit der Zeit, in Ansehung welcher man gleichfalls nachgibt, daß, wenn ein Buch lange nicht wieder aufgelegt werden, ein Nachdruck erlaubt werde. Aber, Eigenthum, wenn es nicht übertragen worden, blicke ja auf alle Zeit und auf Erbens Erben. Und wenn, auch der Verfasser ausdrücklich erklärt hätte, er wolle sein Werk nicht wieder auflegen lassen, so gäbe uns dieses doch kein Recht darüber: denn, eben deswegen könnte er sagen, habe ich es mir vorbehalten, damit das Werk nicht weiter vervielfältiget werde, und manchem Verfasser wäre an diesem Nicht-Vervielfältigen mehr gelegen, als an allem Vortheile, den er aus der Vervielfältigung ziehen könnte.

Ec 2

Man

\*) Da man sich nicht enthalten konnte, es zu billigen, wenn unsere Buchhändler uns nützliche englische, oder französische, oder ausländische gedruckte

Man nehmet also offenbar, daß, nach allgemeinem Urtheile, das Publikum sich im Mitbesitze eines herausgegebenen Werkes hält und halten muß: und was durch den Druck bekannt gemacht worden, kann doch nicht weniger, als vormahls die Handschriften publici juris zu sein gerechnet werden. \*)

Vou

druckte lateinische Werke zu lesen verschaffen, die wir sonst nur schwerlich erhielten, so hat man es gar fein — nicht Nachdruck, sondern Abdruck, oder auch wohl eine neue Ausgabe genannt, welche unsern Landesleuten die Anschaffung des Werks erleichtern sollte. Man mag es aber nennen, wie man will, so ist es in der That zu empfehlen; und zu wünschen, daß man mehr in Deutschland, so wie in Holland, Nachdrücke von Urschriften in so bekannten Sprachen liefere, als daß man uns die oft schlecht gerathene Uebersetzungen giebt, damit wir uns dann des Preises wegen, oder um einiger Zusätze willen, die doch besonders gedruckt werden könnten, behelfen.

- \*) Man kann jemand schriftlich eine Erfindung, musikalische Komposition, und dergleichen mittheilen, was nicht gemein gemacht werden soll. Was aber den Druck übergeben wird, und dadurch öffentliche Ehre erwerben soll, wird eben dadurch auch der ausgebreitetsten Benutzung des Publikums überlassen.

Von Schriften, die schon vor dem Druck im Publikum gewesen — wie alte Autoren — will man dieses nun zugeben: nur nicht von neugedruckt — Aber Luthers Bibel-Üebersetzung war doch ein neues Werk; \*) und wenn jetzt ein Buchhändler eine Uebersetzung aus einer fremden Sprache drucken läßt, so maasset er sich doch wirklich ein Eigenthumsrecht darüber, wenigstens gegen wörtlichen Nachdruck, auch wohl

sogar

- \*) In der That haben auch die ersten Drucker so etwas nicht allein subintelligirt, sondern zuweilen ausdrücklich behauptet, und, wo sie kein Privilegium hatten, einen Fluch auf den Nachdruck gelegt. Der Verfasser eben erwähnter Vertheidigung des Eigenthums läßt auch (S. 34) Luthers Anmaassung in Ansehung seiner Uebersetzung gelten, und führt noch am Ende (S. 70) dessen Fluch und Schelten, als Glaubens-Sätze an: in die Folgerung aber, wenn man damals, und bis auf den heutigen Tag, jenen Verlegern ein solches Ausschließungsrecht, welches sich doch auf Erbens Erben erstrecken müste, zugestanden hätte — läßt er sich so wenig ein, als andere Vertheidiger dieses vorgeblichen Rechtes. — Ferner: die ehemaligen Besitzer einer alten Handschrift, die noch nicht gedruckt war, hatten doch eben so viel Recht darüber, als jetzt ein Buch-
- Buch-

so, wie gegen andere Uebersetzungen an, gleich als wenn er die Urschrift mit gepachtet hätte. \*)

„In manchen Fällen,“ (sagt Herr Feder S. 34) „näbert sich doch die Billigkeit sehr dem vollkommenen Rechte,“

Hier scheint es, er halte, so wie mehrere Gelehrte, Recht und Billigkeit nur dem Grade nach unterschieden. Diese Begriffe aber sind in der That dem Gesichtspunkte nach, aus welchem sie bestimmt worden, wesentlich unterschieden. Billigkeit nämlich begreift die Beziehung unter einzelnen Personen und in einzelnen Fällen, nach der Regel — Was du willst, das

Buchhändler, der eine Handschrift, es sei von einem lebenden oder verstorbenen Schriftsteller in Händen hat, darüber behaupten kann.

- \*) Der Lord-Kanzler in England, erwähnte unter andern Mißbräuchen des Buchhändler-Monopols, das einer ein Buch bei der privilegierten Junct (Stationers company) anzeichnen lassen, „davon er die Uebersetzung liefern wolle,“ das durch denn jedermann vielleicht auf immer davon abgehalten werden sollte. Lond. Chron. N. 2689. — Bei uns werden auch zuweilen Uebersetzungen von Werken angekündigt, davon die Urschrift noch nicht erschienen ist, darauf man die Hand legen will.



das dir geschehe. Recht aber ist eine, in Rücksicht auf das allgemeine Verhältniß der Gesellschaft; ein für alle Wahl festzusetzende Regel — Daher läßt sich erklären, daß etwas Recht sein kann, was doch höchst unbillig ist, und billig, was dem Rechte zuwider. In Diderots schöner Erzählung \*) war es höchst unbillig, daß der fremde reiche Buchhändler die Erbschaft annahm und die armen Verwandten darben ließ: aber niemand konnte ihm das Recht abstreiten. Der Alte, welcher das verworren scheinende Testament fand, hätte auch gern nach der Billigkeit den Verwandten die Erbschaft zukommen lassen: weil dieses aber dem Rechte zuwider gewesen wäre, konnte er es in seinem Gewissen nicht verantworten. Denn, wenn wir uns herausnehmen wollten in einzelnen Fällen das Recht so oder so zu bestimmen, so bliebe keine Sicherheit des Eigenthums, darauf doch der Gesellschaft am meisten ankömmt; sondern man möchte leicht, und auch aus guter Absicht urtheilen — dieser könne es wohl missen, und es wäre billiger, daß jener es erhalte. Folglich ist es am Ende doch der allgemeine Vortheil, daß die Billigkeit dem Rechte aufgeopfert werde — durch den Staat, oder durch die Obrigkeit muß also, in Betrachtung des gemeinen Bestens, das Recht oder Unrecht (*jus perfectum*) bestimmt werden: die Billigkeit bleibt dem Gewissen

der

\*) Bei Gesners Ibyllen.

der Privatpersonen anheim gestellt, und über Handen, wo die Grenzen des Erlaubten oder Unerlaubten so unsicher sind, wie hier auch jeder Vertheidiger des Verlags; Eigenthums, in Ansehung der Entlegenheit, oder der Zeit und verschiedener anderer Umstände zuzieht, läßt sich kein allgemeines Gesetz geben — Unbillig verfährt freilich mancher Nachdrucker der z. B. einem Verleger, oder einem Verfasser, dem der Gewinn wohl zu gönnen wäre, in der Nähe sein Werk nachdruckt. Seine Strafe ist die allgemeine Misbilligung: die Gesetze aber können nicht alle Unbillige, Undankbare, Lieblose, zur Strafe ziehen. Unbillig und undankbar verfährt auch ein Lehrling, der sich neben seinem ehemaligen Herrn setzt und dessen Gewerbe Abbruch thut, und mancher andere, den der Staat doch dulden muß. \*)

„Wenn es aber eine Sache betrifft, daran der ganzen Gesellschaft sehr gelegen ist, so hat doch der Gesetzgeber dafür zu sorgen, und müßte durch besondere Verordnungen dem Nachtheile des Gemeinewohls steuern.“

Wohl: aber dieser Nachtheil sollte erst bewiesen werden.

„Durch den Nachdruck wird der ganze Buchhandel zu Grunde gerichtet, der Muth der Schriftsteller nie:

\*) Α'λγαθή δις ἡδε βροτοῖσ, sagt schon Hesiodus von der Konkurrenz.

„niedergeschlagen und folsalich die Ausbreitung der  
„Wissenschaften gehemmet.“

Fürchterliche Drohung! die aber, wie der Verfasser der Schrift: Wider und für den Nachdruck zu bedenken giebt, durch die Erfahrung widerlegt wird. Die Verleaser der am meisten nachgedruckten Schriften sind nicht dabei zu Grunde gegangen, und der Schriftsteller sind in Deutschland, seit dem der Nachdruck stärker in Gang gekommen, nicht weniger geworden — Unleugbar hingegen ist es, und dies sollte doch mehr beherzigt werden, daß eben durch den Nachdruck Aufklärung und Kenntnisse verbreitet werden, wo sie sonst nur spät oder schwerlich, oder gar nicht hingelangt wären. So habe ich selbst hier in Hamburg mit Vergnügen Nachdrücke von Sellerts und andern nützlichen Schriften bei manchen geringen Leuten gefunden, die sich dieselben wohl nicht nach der ächten Ausgabe angeschafft hätten. Noch mehr gilt dieses, vollentlegenen Winkeln im Reiche, in Böhmen, und anderwärts, wo Deutsch gelesen wird, wie verschiedene Reisende bemerkt haben. Es ist nämlich nicht allein der wohlfeilere Preis, sondern auch die Betriebsamkeit des Nachdruckers, der neue Käufer aufsucht, welcher die Schriften verbreitet. Ich bin sehr dagegen, daß die Einfuhr fremder wohlfeilerer oder besserer Waare verboten werde: aber das wäre doch sonderbar, wenn ein Landesherr die Einfuhr fremder festbarer Waare gebieten wollte, und das zumahl,

da es ein Verstandesbedürfnis betrifft, welches so leicht und so häufig als möglich zu erhalten man vielmehr bemühet sein müste.

„Der Verleger aber könnte die Werke wohlfeiler geben, wenn kein Nachdruck gestattet würde.“

Daß dieses zu hoffen sey, ist keine Wahrscheinlichkeit. Er wäre sehr unweise von den Verlegern gehandelt, wenn sie aus Furcht vor dem Nachdrucke den Preis erhöhten, welches ja den größten Anlaß zum Nachdrucke geben mus. Die Geschichte lehrt auch, daß eben der zuvor erhöhte Preis der Bücher die Spekulation der Nachdrucker so wohl als den Neid der Schriftsteller selbst gereizet habe. Sie lehrt, daß eben solche Schriften, die guten Abgang haben, und dabei nicht leicht einen Nachdruck befürchten, hoch im Preise gehalten werden \*). Was würde nicht geschehen, wenn eine allgemeine Sicherheit gegen den Nachdruck gestattet würde? Monopolium und sicherer Absatz der Waare macht gewis nie wohlfeilere Preise, sondern zieht zu den

\*) Man vergleiche nur den Preis mancher deutschen Monathschriften, mit den englischen, die auf schönem Papier, ehrlichem unverfälscht Oktav-Format, kleinen Druck, und dabei noch wohl ein Paar saubere Kupferstiche liefern. Und doch klagen auch die Engländer über den zu hoch gesetzten Preis mancher Bücher: Lond. Chron. N. 2680.

den größten Mißbräuchen Anlaß. Konkurrenz schafft den einzigen Maasstab billigen Preises, und so sehen wir auch, daß, wenn ein Nachdruck erscheint, man sich leicht bequemet denn Preis eines Buchs um ein beträchtliches herunter zu setzen. \*)

“Die Schriftsteller könnten von den Buchhändlern besser bezahlt werden, dadurch dann die Gelehrsamkeit mehr aufgemuntert würde. „

26

- \*) Ich will noch kürzlich einiges berühren, welches ich im Lond. Chron. N. 2691. für den abschließenden Bucherverlag angeführt gefunden habe — “Es wäre kein Monopol, denn es könnten ja mehrere an dem Verlage eines Werks Theil nehmen, — Als wenn nicht mehrere in Gesellschaft ein Monopol haben könnten! — “Man würde hinfüro nicht wagen, schöne und prächtige Ausgaben zu drucken, — die bleiben immer für die Liebhaber: der Staat muß aber auch auf den Nutzen mehrerer sehen — “Besonders würde man sich vom Verlage sehr nützlicher Bücher enthalten, weil diese am ersten nachgedruckt würden, — Sind sie so beschaffen, daß sie den Nachdrucker reizen, so werden sie gewis auch dem ersten Verleger keinen Schaden bringen — “Einige gangbare Bücher, besonders Schulbücher, würden jetzt zu 10000 Exemplaren auf:

Ob dieses die Folge des ausschliessenden Verlags seyn würde, ist noch zweifelhaft. Der Buchbändler bezahlt auch nicht die Werke am theuersten, die am meisten Zeit, Mühe und Gelehrsamkeit erfordern, obgleich bei diesen am wenigsten Nachdruck zu befürchten ist; sondern die am meisten abgehen, welches ich ihm als Kaufmann nicht verdenken kann, aber eben nicht das Denken und den Fleiß befördert. Daß überhaupt die Schriftsteller Gefahr laufe, ohne stärkere Aufmunterung eingestellt zu werden, ist wahrlich nicht zu befürchten. Wer einen Band Gedichte fertig hat, wird sie heraus zu geben wünschen, wenn er auch dem Buchhändler Geld zugeben sollte. — "Wissenschaft" sagte Lord Camden, \*) hätte keinen Werth, wenn sie nicht gemein gemacht würde. Die Ehre belohne sie (und ich  
meine

aufgelegt, um sie wohlfeil zu liefern, welches man hinführo nicht wagen könnte. — Sind sie so häufig und so wohlfeil zu haben, so wird vielmehr kein Nachdrucker eine Auflage unternehmen, es mögte dann für entlegene Orte seyn, wo jene doch nicht hingelangten — "Die Nachdrucker druckten schlecht, fehlerhaft und verstümmelt. — So werden ihre Ausgaben auch nur von denen gekauft, welche sich die ächte nicht anschaffen könnten.

\*) Lond. Chron. N. 2687.

meine auch der zu stiftende Nutzen!) Bacon, Newton, Milton, Locke hätten nicht für Lohn geschrieben. Milton habe fünf Pfund für sein verlorne<sup>s</sup> Paradies vom Buchhändler erhalten. Shakespear habe seine Werke ohne vom Buchhändler bezahlt zu seyn, hinterlassen, und nun wollten Buchhändler ein Monopolium daraus machen!" — Wer bezahlte wol den Homer, Virgil, Plato, Aristoteles, Herodot, Thulidides, Hippokrates, Galen? Manche von diesen haben doch in der That viel geschrieben, und die einfältigen Leute dachten gar nicht daran, mit ihren Gedanken oder Handschriften für sich und ihre Erben einen immerwährenden ausschließenden Handel zu treiben! Größerer Gewinn des Schriftstellers mögte nun freilich wol das Schreiben, aber eben nicht das Denken und den Fleiß befördern. Das ließe sich nach der wahrscheinlichsten Vermuthung schon vorher sagen: und was lehrt nicht auch die Erfahrung? Der Buchhändler zahlt ja wirklich den Schriftstellern jetzt oft vier und mehr Mal soviel als zu unserer Großväter Zeit, da doch gelehrte und mühsame Werke geschrieben wurden. Dies zeigt doch klärlich, daß einerseits die Verleger, seitdem der Nachdruck in Gang gekommen ist, noch sehr wohl bei ihrem Gewerbe bestehen können; und andererseits, daß auch die Schriftsteller desfalls keinesweges zu klagen haben. Werden dann aber nun mehr wichtige und nützliche Bücher hervorgebracht? Wird nicht eben wegen dieser

begies

begierigen Aussicht mancher zum Schreiben gereizet, der dem Staate wol besser auf eine andre Weise hätte dienen können? Fällt es nicht schon bei den Titeln in den jährlichen Bucherverzeichnissen in die Augen, daß meistens nicht überdachter Stoff den Anlaß zum Schreiben gegeben, sondern, daß nur der Reiz zum Schreiben den Stoff und die Form hat erhaschen oder nachahmen lassen? So werden dann jetzt häufig und vornehmlich Uebersetzungen, Sammlungen, Auszüge, Romane, und dergleichen Werke, darunter auch oftmals sehr unsittliche sind, hervorgebracht, die vor der Faust weggeschrieben werden können, und sein bald, als gangbare Waare, ihren Zweck, die baare Bezahlung, erhalten. So ungegründet ist also die Vorspiegelung, welche man guten Fürsten gemacht hat, als ob Schriftsteller und Buchhändler bei geduldetem Nachdrucke nicht bestehen könnten, und, als ob die Wissenschaften dabei gewinnen würden, wenn die Schriftsteller sich mehreren Vortheil zu versprechen hätten. \*)

Verz

\*) In dem Journal v. u. f. Deutschland 1790. 4tes St. S. 326 wird auch die Ursache, daß jetzt so viel schlechte Schriften gedruckt werden dem über alles Verhältnis erhöhten Preise der neuen Bücher, und daher fließenden guten Lohne der Verfasser zugeschrieben, da dieses so viele gewinnstüchtige oder dürstige Schriftsteller zu schrei-



Verliert dann nicht derjenige, welcher aus andern Schriften Nutzen schöpft und sich Kenntnisse erwerben will, wenn der Preis der Bücher, deren er dazu bedarf, noch höher steigen soll?

Nach obigen Betrachtungen müssen wir also ansehen:

1) daß weder Verfasser noch Verleger ein Recht des bleibenden Eigenthums oder des einzuschränkenden Gebrauchs, über ein herausgegebenes und verkaufte Werk behaupten können. \*)

2) Daß

schreiben ansetzt. — Mit welcher Stirne — heißt es — können Buchhändler, die sich solche Preise erlauben, von dem Publikum erwarten, daß man über den Nachdruck unwillig werden soll? — Soll denn der Bucherverleger der einzige Monopolist im Staate seyn, dessen despotischer Willkühr die Regierung den Preis seiner Waare überlassen müßte.

\*) Man sollte also nicht, da schon so manches in Ansehung des freien Gebrauchs bekannt gemachter Schriften zugestanden werden muß, welches einem solchen Rechte widerspricht, immer wieder dies Eigenthumsrecht als natürlich oder erwiesen annehmen, und daraus Folgerungen ziehen: — daß der Nutzen des gemeinen Wesens den Eingriff darin nicht rechtfertige — daß ein erlaubter Nachdruck eine ungerechte Einschränkung:

2) Daß der Unterschied eines Geistesprodukts von gemeiner Handelswaare eben desto weniger die Verwehrung des freien und ausgebreitetsten Gebrauchs derselben zulasse.

3) daß es in keiner Hinsicht zum Vortheil des Gemeinewesens gereiche, von Obrigkeit wegen ein allgemeines und beständiges ausschließendes Verlagsrecht zu ertheilen: und dieses ist es doch, das man jetzt mit so vielem Eifer verlangt, und fast zu erpochen sucht; dieses war es, darin man wahrlich zuviel begehrte.

Billigkeit sollte doch aber von allen Seiten beobachtet werden. Es wäre also wol billig, daß das Publikum demjenigen, welcher seinen Mitbürgern einen Dienst leistet, auch angemessene Belohnung und Aufmunterung zukommen liesse. Manche Gelehrte könnten ohne eine solche Unterstützung nicht bestehen, oder nicht den verlangten Dienst leisten, und wie sollten sie nicht erwarten für ihre erworbene Geschicklichkeit, angewandte Zeit und Mühe, auch verhältnismäßig belohnt zu werden? Billig wäre es auch, daß  
der

Schränkung des Eigenthumsrecht sey, u. s. f. Ein Eigenthumsrecht über ein verkauftes Werk hat jeder Käufer, und nicht der Verkäufer. Jenem wird also sein Recht eingeschränkt, wenn Privilegien gegeben werden.

der Verleger, der den Vorschuss waget, und zum Nutzen der Käufer viele Werke mancherlei Art bereit haben soll, die ersten und erziehbigsten Vortheile genöſſe. Unbillig hingegen wäre es, daß ein anderer, der weder zu der Erfindung, noch zu den Kosten beigetragen hat, gleichen Theil an den Lohn nähme. Es erfordert also die allgemeine Billigkeit, in der Gegend des ersten Verlegers, bald nach der Erscheinung des Werks, oder wenn jener dadurch wirklichen Schaden leiden könnte, keinen Nachdruck zu veranstalten. Auch sollten die Leser, wenn es irgend in ihrem Vermögen steht und der Preis nicht gar zu unbillig ist, vorzüglich dem Verfasser und Verleger begünstigen, besonders bei nützlichen, mit Mühe verfertigten und gut gedruckten Büchern nicht auf den Preis sehen. Die Grenzen dieses Verlangens lassen sich aber nicht bestimmen und müssen eines jenen Erwägen und Gewissen überlassen werden. Nun frägt sich also -- ob dann nicht der Staat durch Verordnung etwas hierin festsetzen sollte? Es könnte nämlich dem Verfasser und dessen Erben ein Privilegium des Alleinverkaufs auf gewisse Jahre zugestanden werden, welches dann dem Verleger übertragen würde, damit auch diesem sein Aufwand vergütet und er aufgemuntert werde keine Kosten zur Belohnung des Schriftstellers, und zur Veranstaltung einer wohlbesorgten Ausgabe zu scheuen. Nach Verlauf einer solchen Zeit müſte aber was pub-

lizirt oder gemein gemacht heißen soll, auch zu jedermanns Nutzen gemein seyn und bleiben.

Nun müste also auch der Nachdrucker zur Konkurrenz zugelassen werden, der doch auch einem Theile des Publikums einen Dienst leistet, da er die Schriften weiter zu verbreiten sucht, und der sich doch nur mit der Nachlese begnügen mus. Mit diesem Vorschlag sind auch schon verschiedene Gelehrte, welche einzusehen, daß man zu viel begehrt hatte, zufrieden gewesen, und so ist es auch in einigen Staaten verordnet — Auf wie viel Jahre man ein solches Privilegium zusetzen sollte, mag ich nicht bestimmen. Einige, deren Urtheil ich nicht verwerfen kann, meinen, daß bei uns fern an litterarischen Produkten so fruchtbaren Zeiten, da eine Schrift bald durch eine andere verdrängt wird, vier Jahre schon fast zu viel wären die Konkurrenz zum Verbreiten abzuhalten. Ueberhaupt wäre zu rathen, die ganze Verordnung nur etwa auf fünfzehn Jahre gelten zu lassen, um erst den Erfolg von Nutzen oder Mißbrauch abzusehen und darnach zu urtheilen, ob sie zu erneuern sey, oder nicht. Fände man ein solches Vorrecht billig und zuträglich, so müste es auch nicht bedürfen in jedem Falle erkauft zu werden.\*) Es wird aber gewis, noch manches dabei zu bedenken seyn —

\*) Also müste der Verleger nicht wie für ein Churfürstlich Sächsisches Privilegium 21 Exemplare unentgeltlich abliefern. B.

seyn — Bei Uebersetzungen verstünde es sich, daß ein Privilegium nur gegen den wirklichen Nachdruck gälte, und keine Konkurrenz anderer Uebersetzer dadurch verwehrt würde. Wie sollte es aber mit neuen verbesserten Auflagen gehalten werden, welche man etwa bei zu Ende laufendem Privilegium herausgäbe? Sollten diese als ein neues Werk angesehen werden und wieder desselben Vortheils genießen; so ließe sich der Alleinverkauf weit ausdehnen und fortsetzen. Vielleicht möchte man noch ein paar Jahre für eine solche vermehrte oder verbesserte Ausgabe, dieses aber auch nur für einmahl zugeben. Es erstreckt sich auch natürlicher Weise das Privilegium nur auf das Gebiet des Staats. Fremde können sich in dieser Hinsicht nichts vorschreiben lassen: genug, daß die Unterthanen in ihrer Wahl eingeschränkt werden. So bewilligten die Amerikanischen Staaten ein allgemeines Verlags-Privilegium doch nur für dortige herausgegebene Werke.\*) So hindert uns auch ein engländisches, französisches oder amerikanisches Privilegium so wenig ihre Bücher nachzudrucken als andere Kunstfindungen nachzumachen, die in jenen Ländern durch Patente begünstigt werden — Der Vorschlag eines allgemeinen Verlags-

D d 2

Pri:

\*) Durch die Act for the encouragement of learning, by securing the copies of Maps, Charts and Books to the Authors and Proprietors of such copies. 1790. May 31.

Privilegiums — ich will nicht sagen für ganz Europa, sondern nur für ganz Deutschland — setzt gewis schon unserer Freiheit zu enge Schranken, und würde in der Ausführung grosse Schwierigkeit finden. Wie will man alle verschiedene Staaten dahinbringen, ihren Vortheil aufzugeben? und ohne allgemeine Einwilligung aller und jeder Landesherrschaften liesse sich doch ein solcher Zwang nicht auflegen. Wie will man ferner auch andere Länder, wo Deutsch gelesen wird, Liefland, Curland, Schweiz u. s. w. die gegen uns in demselben Verhältnisse stehen als wir gegen Amerika, dazu bereeden, sich unserer Willkühr zu unterwerfen? Wie also, wenn sich ein Nachdrucker auf der Gränze setzte? Den öffentlichen Verkauf könnte man freilich verbieten; aber doch nicht alle Wege zum Eingange der Contrabande verschliessen, die nur um desto mehr gesucht würde, wenn man, wie jederzeit der Erfolg ist, die monopolisirte Waare noch höher im Preise steigen liesse — Ich wollte also immer rathen — lieber die Freiheit nach wie vor in ihrem Gange zu lassen, dabei wie wir gesehen haben, Ausbreitung der Wissenschaften, Schriftsteller und Buchhändler wohl gefahren sind.

Von dem Edelmuthe der Schriftsteller hoffe ich, daß sie die Billigkeit haben werden, nicht zu viel zu begehren, sondern mit dem, was sie schon genossen zufrieden zu seyn, und daß sie es vielmehr gerne sehen wüßten, wenn ihre zum Nutzen der menschlichen Ge-

fells

gesellschaft bestimmte und unentbehrliche Werke durch vielfache Vervielfältigung je mehr je lieber ausgebreitet, und dadurch, bei allen künftigen Revolutionen des Erdbodens, dem Untergange desto sicherer entrissen werden.

Den Buchhändlern, als Kaufleuten, muß ich endlich noch den wichtigsten Grund um nicht zu viel zu begehren, nämlich ihren eigenen Nachtheil, vorstellen — Bedenken Sie denn nicht meine Herren! daß die wehrten Schriftsteller, welche jetzt so eifrig die Parteyen des Buchhandels zu nehmen scheinen, wenn der Zweck erhalten würde, Ihre gefährlichsten und schädlichsten Konkurrenten wären? das läßt sich doch voraussehen — Wenn man vor allem Nachdrucke, dem Begehren nach, auf immer sicher wäre, so würde sich ein Schriftsteller des Buchhändlers nur zum ersten Versuche bedienen, und diesen die Gefahr laufen lassen, ob seine Werke guten Absatz fänden oder nicht. Hätte er sich aber einmahl einen Namen erworben, so übernehme er den Verlag selbst, wie jetzt ja schon von manchen geschieht, oder es entstünden die gewünschten Buchhandlungen der Gelehrten, damit es bisher nur noch nicht recht hat gelingen wollen. Dieses würde also in der That den Verderb des wahren grossen Buchhandels nach sich ziehen, und dadurch auch der Ausbreitung der Wissenschaften grossen Nachtheil bringen, das vor ich schon in meiner oberrühnten Schrift gerne habe

habe warnen wollen. Gönnen sie also lieber doch dem armen Nachdrucker die kleine Nachlese, als daß sie sich der Gefahr aussetzen, das Beste der Erndte selbst zu verlieren. Liefern sie uns nur gut besorgte Ausgaben und billige Preise, so wird es Ihnen, auch bei allem Nachdrucke an Absatz und Vortheil nicht fehlen \*)

Meine Meinung habe ich hiemit aufrichtig und unpartheiisch gesagt. Damit pflegt man freilich nicht sonderlichen Dank zu verdienen. Ich bin indessen mit keinem Nachdrucker bekannt: mein Buchhändler weiß auch, daß ich nicht Nachdrucke suche, sondern gerne gute Ausgaben nützlicher Werke befördern mag. Da ich mir also bewusst bin, nur das gemeine Beste vor Augen zu haben, so scheue ich mich auch nicht meinen Namen zu nennen.

- \*) Wird doch Herr Unger nicht abgeschreckt, seine schönen Ausgaben zu veranstalten, wenn gleich zehn andere schlechtere und wohlfeilere Ausgaben vom Gallus u. s. w. herauskommen oder schon vorhanden sind!